# Übungen im Öffentlichen Recht II

Gruppen 4 und 8

Prof. Dr. Felix Uhlmann

Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht sowie Rechtsetzungslehre





#### Sachverhalt

#### Art. 10

<sup>5</sup> Eine Gemeinde erhält den Zuschuss [= finanzieller Beitrag gemäss diesem Gesetz] nur noch zur Hälfte ausbezahlt, solange auf ihrem Gebiet eine oder mehrere Anlagen oder Einrichtungen gemäss Anhang III des Gesetzes bestehen, von denen notorisch konkrete Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen, deren Abwehr nur unter Einsatz beträchtlicher Ressourcen vollumfänglich gewährleistet werden kann.

(...)

#### Anhang III

Anlagen oder Einrichtungen, von denen notorisch konkrete Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen, deren Abwehr nur unter Einsatz beträchtlicher Ressourcen vollumfänglich gewährleistet werden kann:

 In der Stadt Bern: Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens von Art. 10 Abs. 5, Art. 14 Abs. 2, Art. 35b und Art. 45 Abs. 4 des Gesetzes auf dem Grundstück Bern Gbbl. 1226, Kreis II («Reitschule»), bestehende Nutzung bzw. allfällige nachfolgende vergleichbare Nutzungen.

```
BGE 144 I 193 ff.
(Einheit der Materie? Art. 59 Abs. 1 lit. a KV BE)
(generell-abstrakt?) Art. 59 Abs. 1 lit. a KV BE)
Gemeindeautonomie (KV – FILAG – KKFG)
Einschränkung Gemeindeautonomie
Verhältnismässigkeit der Einschränkung
Rechtsgleichheit
[...]
```

\* als Teile der Prüfung der Einhaltung von "übergeordnetem Recht" i.S.v. Art. 59 Abs. 2 lit. a KV BE

#### **Autonomie: Begriff und Voraussetzungen**

Eine Gemeinde ist in einem Sachbereich autonom, wenn das kantonale Recht diesen Bereich nicht abschliessend ordnet, sondern ihn ganz oder teilweise der Gemeinde zur Regelung überlässt und ihr dabei eine **relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit** einräumt.

- 1. Relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit
- 2. "Gemeindefreiheitsbezogen"
- (3. Gemäss kantonalem Recht oder kantonaler Praxis)
- (4. Sachlicher Gesamtbereich oder Teilbereich)
- (5. Originärer oder übertragener Bereich)
- (6. Rechtsetzung oder Rechtsanwendung)
- (7. Unerheblich, ob kant. Rechts- u./o. Ermessenkontrolle)

# BGE 144 I 193 ff., 201 E. 7.4.1

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts sind Gemeinden in einem Sachbereich autonom, wenn das kantonale Recht diesen nicht abschliessend ordnet, sondern ihn ganz oder teilweise der Gemeinde zur Regelung überlässt und ihr dabei eine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit einräumt. Der geschützte Autonomiebereich kann sich auf die Befugnis zum Erlass oder Vollzug eigener kommunaler Vorschriften beziehen oder einen entsprechenden Spielraum bei der Anwendung kantonalen oder eidgenössischen Rechts betreffen. Der Schutz der Gemeindeautonomie setzt eine solche nicht in einem ganzen Aufgabengebiet, sondern lediglich im streitigen Bereich voraus. Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der kommunalen Autonomie aus dem für den entsprechenden Bereich anwendbaren kantonalen Verfassungs- und Gesetzesrecht [...].

# BGE 144 I 193 ff., 201 E. 7.4.1

Gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts kann sich eine Gemeinde in Verbindung mit der Rüge der Verletzung ihrer Autonomie auf weitere Verfassungsrechte und -grundsätze berufen, namentlich auf die Rechtsgleichheit (Art. 8 BV), den Schutz vor Willkür bzw. die Wahrung von Treu und Glauben (Art. 9 BV) sowie die Grundsätze staatlichen Handelns gemäss Art. 5 BV

# BGE 144 I 193 ff., 205 E. 7.4.5

Die mit der kantonalen Volksinitiative "Keine Steuergelder für die Berner Reithalle!" verbundene Einschränkung der Entscheidungsfreiheit der Stadt Bern hält auch vor dem Verhältnismässigkeitsprinzip (Art. 5 Abs. 2 BV) nicht stand. Die drohenden finanziellen Nachteile [ca. CHF 54 Mio.] für die Stadt Bern stehen nur in geringem Umfang in einem Zusammenhang mit den Mehrkosten für die Polizeieinsätze (maximal einige Mio. Franken pro Jahr) und der finanziellen Unterstützung (in der Höhe von insgesamt ca. 720'000 Franken pro Jahr). Sie betragen mehr als das Zehnfache der höchstzurechenbaren Beträge und sprengen jedes vernünftige Mass.

- 1. Anfechtungsobjekt / Beschwerdeobjekt
- 2. Vorinstanz
- 3. Rechtsmittelinstanz / Beschwerdeinstanz
- 4. Legitimation / Beschwerdebefugnis
- 5. Beschwerdegründe / Rügen (u. Kognition)
- **6. Formalien (Form und Frist)**

#### 1. Anfechtungsobjekt / Beschwerdeobjekt

#### Art. 32 [VGG] Ausnahmen

- <sup>1</sup> Die Beschwerde ist unzulässig gegen:
  - b. Verfügungen betreffend die politische Stimmberechtigung der Bürger und Bürgerinnen sowie Volkswahlen und -abstimmungen;

#### 3. Abschnitt: Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

#### Art. 82 Grundsatz

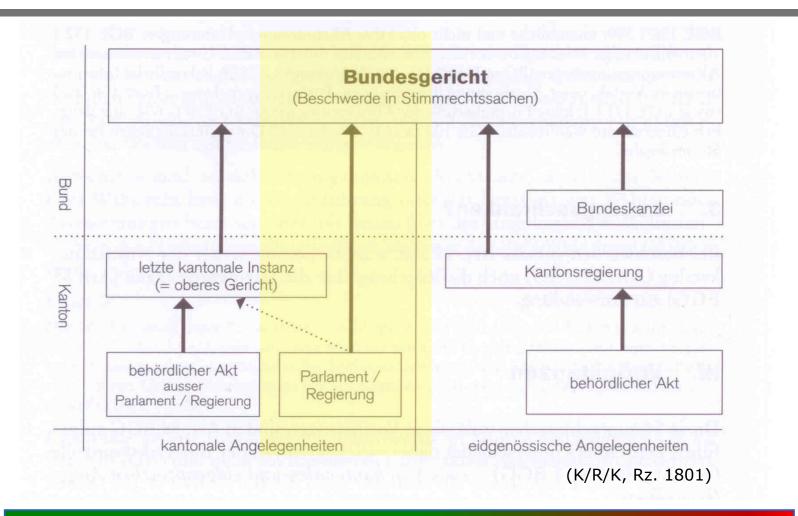
Das Bundesgericht beurteilt Beschwerden:

- a. gegen Entscheide in Angelegenheiten des öffentlichen Rechts;
- b. gegen kantonale Erlasse;
- c. betreffend die politische Stimmberechtigung der Bürger und Bürgerinnen sowie betreffend Volkswahlen und -abstimmungen.

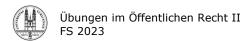
#### 2. Vorinstanz

#### **Art. 88** Vorinstanzen in Stimmrechtssachen

- <sup>1</sup> Beschwerden betreffend die politische Stimmberechtigung der Bürger und Bürgerinnen sowie betreffend Volkswahlen und -abstimmungen sind zulässig:
  - a. in kantonalen Angelegenheiten gegen Akte letzter kantonaler Instanzen;
  - b. in eidgenössischen Angelegenheiten gegen Verfügungen der Bundeskanzlei und Entscheide der Kantonsregierungen.
- <sup>2</sup> Die Kantone sehen gegen behördliche Akte, welche die politischen Rechte der Stimmberechtigten in kantonalen Angelegenheiten verletzen können, ein Rechtsmittel vor. Diese Pflicht erstreckt sich nicht auf Akte des Parlaments und der Regierung.



#### 3. Rechtsmittelinstanz / Beschwerdeinstanz



# 4. Legitimation / Beschwerdebefugnis

#### **Art. 89** Beschwerderecht

- <sup>1</sup> Zur Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist berechtigt, wer:
  - a. vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat;
  - b. durch den angefochtenen Entscheid oder Erlass besonders berührt ist; und
  - c. ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat.
- <sup>2</sup> Zur Beschwerde sind ferner berechtigt:
  - die Bundeskanzlei, die Departemente des Bundes oder, soweit das Bundesrecht es vorsieht, die ihnen unterstellten Dienststellen, wenn der angefochtene Akt die Bundesgesetzgebung in ihrem Aufgabenbereich verletzen kann;
  - b. das zuständige Organ der Bundesversammlung auf dem Gebiet des Arbeitsverhältnisses des Bundespersonals;
  - Gemeinden und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, wenn sie die Verletzung von Garantien rügen, die ihnen die Kantons- oder Bundesverfassung gewährt;
  - d. Personen, Organisationen und Behörden, denen ein anderes Bundesgesetz dieses Recht einräumt.

<sup>3</sup> In Stimmrechtssachen (Art. 82 Bst. c) steht das Beschwerderecht ausserdem jeder Person zu, die in der betreffenden Angelegenheit stimmberechtigt ist.

#### 5. Beschwerdegründe / Rügen (u. Kognition)

# 2. Abschnitt: Beschwerdegründe

[hier i.V.m. Art. 59 Abs. 2 lit. a (und allenfalls: lit. c) KV BE]

**Art. 95** Schweizerisches Recht

Mit der Beschwerde kann die Verletzung gerügt werden von:

- a. Bundesrecht;
- b. Völkerrecht;
- c. kantonalen verfassungsmässigen Rechten;
- d. kantonalen Bestimmungen über die politische Stimmberechtigung der Bürger und Bürgerinnen und über Volkswahlen und -abstimmungen;
- e. interkantonalem Recht.

#### **6. Formalien (Form und Frist)**

**161.1** Politische Rechte

6. Titel: Rechtspflege

[hier nicht einschlägig]

#### Art. 77 Beschwerden

- <sup>1</sup> Bei der Kantonsregierung kann Beschwerde geführt werden:
  - a. 144 wegen Verletzung des Stimmrechts nach den Artikeln 2–4, Artikel 5 Absätze 3 und 6 sowie den Artikeln 62 und 63 (Stimmrechtsbeschwerde);
  - b. 145 wegen Unregelmässigkeiten bei Abstimmungen (Abstimmungsbeschwerde);
  - c. wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Nationalratswahlen (Wahlbeschwerde).
- <sup>2</sup> Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach Veröffentlichung der Ergebnisse im kantonalen Amtsblatt eingeschrieben einzureichen.<sup>146</sup>

#### **6. Formalien (Form und Frist)**

#### 4. Abschnitt: Beschwerdefrist

[hier nicht einschlägig]

Art. 100 [BGG] Beschwerde gegen Entscheide

- <sup>3</sup> Die Beschwerdefrist beträgt fünf Tage:
  - b. bei Entscheiden der Kantonsregierungen über Beschwerden gegen eidgenössische Abstimmungen.
- <sup>4</sup> Bei Entscheiden der Kantonsregierungen über Beschwerden gegen die Nationalratswahlen beträgt die Beschwerdefrist drei Tage.

Hier 30 Tage zzgl. Gerichtsferien: 23. Mai 2017

## Frage 3\*: Anspruch auf Ungültigerklärung?

# BGer., Urteil 1C\_267/2016 vom 3. Mai 2017, unveröffentlichte E. 1.1 zu BGE 143 I 361 ff.

Sofern das kantonale Recht vorsieht, dass eine Behörde von Amtes wegen prüft, ob eine kantonale Volksinitiative mit höherrangigem Recht vereinbar ist, kann mit der so genannten Stimmrechtsbeschwerde nach Art. 82 lit. c BGG geltend gemacht werden, eine Volksinitiative sei zu Unrecht für gültig erklärt worden bzw. werde den Stimmberechtigten zu Unrecht zur Abstimmung unterbreitet. Der Bürger hat diesfalls einen Anspruch, dass die obligatorische Kontrolle der Rechtmässigkeit korrekt durchgeführt wird, damit die Stimmbürgerschaft sich nicht zu Bestimmungen äussern muss, die von vornherein materiell höherrangigem Recht widersprechen [...]."